



Entwurf zur Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)

Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (21. Januar 2015 - 20. Februar 2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
4.1	Artikel 7 Treppenanlagen und Ausgänge.....	4
4.2	Artikel 8 Fluchtwege, Absatz 5 und 7.....	4
4.2.1	Überblick.....	4
4.2.2	Bemerkungen der Angehörten	5
4.3	Zusammenfassung der Anhörungen.....	6
5	Verzeichnis der Anhörungsadressaten	7
5.1	Kantone (zu Händen der kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und der Baubehörden)	7
5.2	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	8
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
5.4	Weitere.....	8

1 Ausgangslage

Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4; SR 822.114) regelt die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von industriellen Betrieben sowie einer namentlich aufgelisteten Reihe von nichtindustriellen Betrieben mit erheblichen Betriebsgefahren (Art. 1 ArGV 4). Neben den Anforderungen an die Arbeitsräume, das Licht, die Raumluft regelt die ArGV 4 im 3. Abschnitt die Verkehrswege (Art. 6 bis 16 ArGV 4), im Besonderen die Fluchtwege.

Die ArGV 4 hat zum Ziel, die in diesen Betrieben arbeitenden Menschen vor Gefahren zu schützen, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen. Dies sind gefährliche Gase und Dämpfe von Chemikalien, Mikroorganismen der Gruppe 3 und 4 (z.B. Viren, Pilzsporen), gefährliche Maschinen und Druckgeräte, Explosivstoffe, Brandlasten etc.

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) regelt in ihrer Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien den Brandschutz für alle versicherten Gebäude und normiert den minimalen baulichen Brandschutz.

Im Sommer 2014 wurde eine erste Anhörung zu den Änderungen der Artikel 7 (Treppenanlagen und Ausgänge) und 8 ArGV 4 (Fluchtwege) durchgeführt. Ziel der Revision war es, die ArGV 4 mit den sich ebenfalls in Revision befindenden Brandschutzvorschriften weitestgehend zu harmonisieren. Aufgrund der verbliebenen Divergenzen fanden Gespräche zwischen Vertretern des WBF und der Wirtschaft statt. Um die im ersten Entwurf verbliebenen Divergenzen zu beseitigen, werden in der Folge die Artikel 7 und 8 einer weiteren Anpassung unterzogen. Die Brandschutzvorschriften werden betreffend Türbreite angepasst.

2 Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung sind 42 Akteurinnen/Akteure aus verschiedenen Bereichen angesprochen worden. Insgesamt sind 36 Stellungnahmen eingegangen. Die Liste der Anhörungsadressaten mit den im Text verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorgelegten Entwurf sind die Angehörten im Grundsatz einverstanden. Ein Teil davon schlägt weitere Änderungen oder Präzisierungen vor.

KMU Forum, Holzbau Schweiz und Lignum verlangen vom Bundesrat längerfristig, alle gesetzlichen Grundlagen im ArG und UVG und deren Verordnungen auf Doppelspurigkeiten mit der VKF Vorschriften zu prüfen. Alle Anforderungen an die Flucht- und Rettungswege sind künftig ausschliesslich über Brandschutzvorschriften zu bestimmen.

NW verzichtet auf eine Stellungnahme, weil die Vernehmlassungsfrist nicht dem Vernehmlassungsgesetz entspricht was eine seriöse Prüfung der Vorlage verunmöglicht.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 7 Treppenanlagen und Ausgänge

Alle Angehörten sind vorbehaltlos und ohne weitere Bemerkungen mit den Änderungen von Artikel 7 einverstanden.

4.2 Artikel 8 Fluchtwege, Absätze 5 und 7

4.2.1 Überblick

Angehörte	dafür	dagegen	weitere Vorschläge
AG	x		
AI	x		x
AR	x		
BE	x		x
BL KIGA	x		x
BS - keine Stellungnahme			
FR	x		x
GE	x		
GL	x		x
GR	x		
JU	x		x
LU	x		
NE	x		
NW – keine Stellungnahme	-	-	
OW	x		x
SG	x		
SH	x		
SO	x		
SZ	x		x
TG	x		x
TI	x		
UR	x		x
VD, Service de l'emploi	x		x
VS	x		x
ZG	x		
ZH	x		
BPUK	x		x
Lignum	x		x
Holzbau Schweiz	x		x
Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	x		
SGV, Schweizerischer Gewerbeverband	x		x
Hauseigentümerverband HEV	x		
IVA, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	x		x
VSAA, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	x		x
KMU Forum	x		x
Swico – der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz	x		

4.2.2 Bemerkungen der Angehörten

AG, AR, NE, SG, SH, SO, ZG, ZH, LU, KMU Forum, Holzbau Schweiz, Lignum sind vorbehaltlos einverstanden.

UR, FR, KIGA BL, VS, IVA, VSAA, SGV, bauenschweiz: Schlagen eine Präzisierung von Absatz 5 vor:

„Bis zum ersten nächstliegenden Ausgang *an einen sicheren Ort im Freien oder in eine Treppenanlage* darf jeder Punkt *eines* Raumes maximal 35 m entfernt sein. Sofern die Raumaugänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage führen, so ist als Verbindung ein Korridor notwendig und darf die gesamte Fluchtweglänge 50 m nicht übersteigen.“

KIGA BL begründet diese Neuformulierung mit einem Widerspruch zwischen Artikel 7 Absatz 3 und 5. Die Fluchtweglänge dürfe nur bei zwei unabhängigen Ausgängen oder Treppenhäusern 50 m betragen.

BE, GL, OW, TG, VD, BPUK schlagen folgende Änderung vor:

„Bis zum ersten nächstliegenden Ausgang *an einen sicheren Ort im Freien oder in eine Treppenanlage* darf jeder Punkt *eines* Raumes maximal 35 m entfernt sein. Sofern die Raumaugänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage führen, so ist als Verbindung ein Korridor notwendig. ~~und darf die gesamte Fluchtweglänge 50 m nicht übersteigen.~~“

Eine ähnliche Änderung schlägt AI vor:

„Vom nächstliegenden Ausgang *an einen sicheren Ort im Freien oder in eine Treppenanlage* darf jeder Punkt *eines* Raumes maximal 35 m entfernt sein. Sofern die Raumaugänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage führen, so ist als Verbindung ein Korridor notwendig. ~~und darf die gesamte Fluchtweglänge 50 m nicht übersteigen.~~“

SZ, TG, BPUK sind der Ansicht, dass gemäss ArG die Flucht über einen angrenzenden Raum / Kombizone nicht zulässig sei.

Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, schlägt SZ folgende Präzisierung vor:

„Bis zum ersten nächstliegenden Ausgang *an einen sicheren Ort im Freien oder in eine Treppenanlage* darf jeder Punkt *eines* Raumes maximal 35 m entfernt sein. Sofern die Raumaugänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage führen, so ist als Verbindung ein Korridor notwendig. ~~und darf die gesamte Fluchtweglänge 50 m nicht übersteigen.~~ *Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum (z.B. Kombizonen) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.*“

AR, TI und KIGA BL verlangen eine präzise Aufarbeitung Artikel 8 Absatz 5 in der Wegleitung.

FR, GE, GL, GR, JU, TG verlangen eine Kann-Formulierung von Artikel 8 Absatz 7:

„Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, *kann* die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung von Fluchtweglängen vorschlagen.“

GE: Die vorgeschlagene Formulierung sei problematisch, weil sie die zusätzlichen Massnahmen auf die Fluchtwege und die Fluchtweglängen beschränkt. Weiter verschiebt sich die Verantwortung vom Arbeitgeber auf die Vollzugsorgane. Diese Formulierung birgt auch die Gefahr, dass im Falle ungenügend verfügbarer zusätzlicher Massnahmen gegen den Staat Verantwortlichkeitsklagen erhoben werden.

Swico fordert eine restriktive Anwendung der zusätzlichen Massnahmen.

TI, GE, SG verlangen eine präzise Aufarbeitung von Artikel 8 Absatz 7 in der Wegleitung.

Im Weiteren verlangt GE, dass eine durch das Vollzugsorgan verlangte technische Expertise vom Arbeitgeber zu zahlen sei und von einem ASA-Spezialisten durchgeführt werde.

HEV ist erstaunt, dass Artikel 10 ArGV 4 bestehen bleibe und sich die Brandschutzrichtlinien anpassen müssen.

Es werde nicht kommuniziert, wie diese Änderungen betreffend Türbreite das ArG und VUV beeinflussen. SG bittet deshalb das SECO, die Kantone diesbezüglich zu informieren.

4.3 Zusammenfassung der Anhörungen

	Anzahl Stellung- nahmen	dafür	dagegen	verlangen eine weitere Präzisierung in Art. 8 Abs. 5	verlangen eine Limite für die Auf- hebung der ge- samten horizonta- len Fluchtweg- distanz (50m)	verlangen eine Kann- Formulierung in Art. 8 Abs. 7
Kantone	24	24	-	10	7	6
Bau- und Holzbranche	3	3	-	1	-	-
Arbeitgeberverbände	1	1	-	1	-	-
Arbeitnehmerverband	-	-	-	-	-	-
Weitere	7	7	-	2	1	2
Total	36	36		14	8	8

5 Verzeichnis der Anhörungsadressaten

5.1 Kantone (zu Händen der kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und der Baubehörden)

- Staatskanzlei des Kantons Zürich (ZH)
- Staatskanzlei des Kantons Bern (BE)
- Staatskanzlei des Kantons Luzern (LU)
- Standeskanzlei des Kantons Uri (UR)
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz (SZ)
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden (OW)
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden (NW)
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus (GL)
- Staatskanzlei des Kantons Zug (ZG)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg (FR)
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn (SO)
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt (BS)
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft (BL)
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen (SH)
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden (AI)
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen (SG)
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden (GR)
- Staatskanzlei des Kantons Aargau (AG)
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau (TG)
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino (TI)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud (VD)
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais (VS)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel (NE)
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève (GE)
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura (JU)
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

5.2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

5.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Travail Suisse

5.4 Weitere

- SUVA
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)
- Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie
- Lignum, Holzwirtschaft Schweiz
- Hauseigentümerverband HEV
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
- KMU Forum
- Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
- Die Spitäler der Schweiz (H+)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Holzbau Schweiz
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF